

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Erstaufforstung** von 23,95 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) mit den Flurnummern 1013/1, 1018, 1019, 1020, 1027, 1049/3, 1052 und 1103 Gemarkung Herbertshofen, Marktgemeinde Meitingen.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass für die zur Erstaufforstung vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind keine Rote-Liste-Arten des Offenlandes betroffen. Für Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sind vielmehr sogar positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Auch Belange der Bodendenkmalpflege sind von den geplanten Erstaufforstungen nicht betroffen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Biburg, den 31.08.2020

gez. Ralf Gang, Bereichsleiter Forsten